

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	53 (1908)
Heft:	16
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 18. April 1908, No. 6
Autor:	Wirs, R. / Wetter, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.
Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

2. Jahrgang.

No. 6.

18. April 1908.

Inhalt: Zur Hochschulvorlage. — Erziehungsrat und Patentierung der Sekundarlehrer. — Landsekundarschüler und Kantonsschule. — Einst und jetzt. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Zur Hochschulvorlage.

(Korr.)

Die Männer der Regeneration haben unserm Kanton seine Schulorganisation gegeben. In kühnem Wurfe schufen sie das Werk. Wie viel Vertrauen setzten sie damals auf die Einsicht und Opferfreudigkeit des Volkes. Sie trogen sich nicht in ihm. Voll idealer Begeisterung stand es zu ihnen, entsagte allen Bedenken und der stolze Bau der Zürcher Schule mit der in sich abgeschlossenen Gliederung von Volks-, Mittel- und Hochschule und der Devise: Diese Schulen dem ganzen Volke erstand, den andern Staaten ein Vorbild, ein Segen für die kommenden Geschlechter. Mochte auch die Reaktion späterer Tage an ihm rütteln, seine Fundamente lösten sich nicht. Von den Besten des Volkes gestützt, bis dieses mit ihm verwachsen war, trotzte er allen Stürmen und schaut heute auf ein Dreiviertel-Jahrhundert zurück.

Mit Bewunderung blicken wir auf diese Zeiten impulsiven Schaffens und man möchte wünschen, dass etwas von ihrem idealen Schwunge über die Söhne, Enkel und Urenkel derer käme, die damals diesen wackern Lupf auf der Wiese zu Uster getan. Hadernd stehen jene heut an dem übernommenen Erbe und streiten sich darob, ob sie der Hochschule ein würdig und passend Heim bereiten wollen oder nicht. Was würden ihre Schöpfer wohl dazu sagen? Was für ein unbillig denkendes Geschlecht seid ihr Epigonen doch geworden. Wie hat sich euer gutes Wollen in blinden, ungerechten Hass verkehrt! Von der ärmsten Gemeinde des Kantons verlangt ihr, dass sie ihren Kindern geräumige und sanitärlich gut eingerichtete Schullokale gebe, und weigert sie sich dessen, so zwingt sie dazu der Kanton, der nämliche Kanton, dem ihr nun verwehren wollt, dass er für seine Schüler, eure künftigen Pfarrer, Lehrer, Ärzte, Staatsbeamte, Richter und Juristen das gleiche tue. Und doch ist die Raumnot in der alten Hochschule grösser denn je in einem Schulhaus! Die Zahl der Studenten, Auditoren, Professoren und Dozenten hat sich seit der Gründung und in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Räume ins Unleidliche gesteigert. Statt wie 161 der ersten im Jahre 1833 zählt die Hochschule jetzt deren 1489, statt 30 der zweiten Kategorie deren 448, und die Professorenzahl stieg unterdessen von 23 auf 78, die der Dozenten von 33 auf 63. In demselben Masse wuchsen auch die Unterrichtskurse, die Vorlesungen von 124 auf 387, die praktischen Seminar- und Laboratorienkurse von 6 auf 154 und die Anzahl der Seminare von 0 auf 11. Eine Schulgemeinde mit ähnlichen Wachstumsverhältnissen hätte schon längst Schulhaus auf Schulhaus bauen müssen und der Staat, der Vorschriften dafür aufstellt, der soll dann in Lokalen, die allen den Anforderungen, die er an andere macht, zuwider laufen, unterrichten, und seine Schüler und ihre Unterrichtserfolge so mir nichts, dir nichts schädigen dürfen! Es ist nur ein Akt sozialer Gerechtigkeit und der Gleichberechtigung vor den Gesetzen des Souveräns, wenn man ihm die Mittel zum Bau einer neuen Hochschule bewilligt.

Dann legen mit Recht gut situierte Schulgemeinden in ihren Schulhäusern Sammlungen allerlei praktischer Unterrichtsmittel an, errichten für die Schüler Schulgärten, um das Lernen möglichst anregend und fruchtbringend zu gestalten,

und der Kanton soll seine reichen, prächtigen Sammlungen, die vorzüglichsten Lehrmittel für Studenten, Volk und Schulen in der Naturkenntnis, gezwungen durch die Baufälligkeit der Säle, vor aller Welt abschliessen und sie im Staube und Morder elendiglich zugrunde gehen lassen müssen, Sammlungen, die zu Millionen gewertet sind! Ein Volk, das von seiner Hochschule das fordern könnte, vergisst seine heiligsten Pflichten dieser und damit der bildungsheischenden Menschheit gegenüber.

Und mit der Verweigerung des Kredites verlangt ihr vom Kanton zudem, dass er Vertragsverhältnisse mit dem Bund aufrecht erhalte, die sich wie Bleigewichte an ihn hängen und ihn finanziell Jahr für Jahr schwer schädigen. Warum wollt ihr ihm in der Hochschulbaute nicht das Mittel in die Hand geben, sich seiner Fesseln zu entledigen und dem Bunde bleibend das zu lassen, was doch sein ist und wozu er notwendig zur Erweiterung des Polytechnikums bedarf, des östlichen Flügels derselben, der jetzigen Universität? In langwierigen Unterhandlungen haben die eidgenössischen und zürcherischen Behörden die streitigen Punkte beglichen, und wie man hört, für den Stand Zürich in durchaus befriedigender Weise. Erteilen wir dieser Abmachung die Sanktion, indem wir dem Absonderungsvertrag zustimmen und damit dem Kanton den Kredit von $2\frac{1}{2}$ Millionen bewilligen. Oder sollte am Ende diese Summe für ihn unerschwinglich sein? Mit gutem Gewissen wird das in dem Moment niemand behaupten wollen, da der Steuerfuss ermässigt worden ist und die Staatsrechnung mit einem Vorschlag von einigen Millionen schliesst. Zudem haben einzelne Gemeinwesen des Kantons für Schulzwecke noch ganz andere Opfer zu bringen. Die Stadt Zürich hat vor einem Jahr im Quartier Wiedikon zum Bau neuer Schulhäuser über eine Million Franken bewilligt, und am 26. April legt sie ihren Aktivbürgern wiederum eine Krediterteilung von 2,073,000 Fr. zu Schulhausbauten im Industriequartier zur Abstimmung vor. Aber trotz alledem hat sie am 22. März mit einem Mehr von gegen 5000 Stimmen und entgegen dem hartnäckig und leidenschaftlich geführten Kampf der Arbeiterpartei den ihr für die Hochschulbauten zugemessenen Teil von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken genehmigt, und obschon sie weiss, dass sie an die $2\frac{1}{2}$ Millionen des Kantons den Löwenanteil wiederum zu tragen hat, so wird sie mit der gleichen Freudigkeit am 26. für die Hochschulbaute eintreten. Und strengt sich nicht jede kleinere Gemeinde beim Bau eines Schulhauses oder der Erstellung einer Wasserversorgung oder eines andern gemeinsamen Werkes im Verhältnis zu seiner Finanz- und Steuerkraft weit mehr an, als was man da jetzt dem Kanton zumutet. Wer diesen Grund für die Verneinung vorschützt, der zeigt sich der Männer von Uster nicht würdig. Wie arm war damals noch ein Teil des Zürchervolkes, als sie die Hochschule ins Leben riefen und sie seinem Schutze anvertraut! Dennoch tat es ihr gegenüber seine Pflicht. Und zu ihrem 75jährigen Wiegengfest, nachdem das Staatswesen volkswirtschaftlich sehr erstarkt ist und sein Wohlstand ganz bedeutend sich gehoben hat, will man die Hand von ihr zurückziehen, den Wegzug der tüchtigsten Lehrkräfte gewaltsam provozieren und sie so einer verhängnisvollen Krisis entgegenführen? Zürchervolk, besinne dich zweimal, bevor du das tust. Nach aussen müsste das als Bankrott deiner

idealen Gesinnungsart erscheinen und dort den Glauben erwecken, du hättest verlernt, den Wert der höchsten idealen Güter der Menschheit richtig einzuschätzen.

Gemeinsam mit der Spartendenz wird auch die Russenfrage als Verwerfungsgrund eine Rolle spielen wollen. Bereits hat ein Organ vom Land sie in ganz unloyaler Weise aufgegriffen. Zugestehen muss man, dass seit Revolution in Russland herrscht und es seine Hochschulen teils geschlossen hat, unsere Universitäten der Zufluchtsort seiner Studierenden geworden sind. Die sechs Hochschulen unseres Landes zählten im vergangenen Semester 2458 Studierende beiderlei Geschlechts. Von den vier Hochschulen mit mehr internationalem Charakter Bern, Genf, Lausanne und Zürich hatte die erstere 716 oder 41,8 %, die zweite 671 oder 49,7 %, die dritte 457 oder 43,9 % und Zürich 459 oder 30,8 %, also im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden am wenigsten. Vorauszusehen ist nun, dass ihre Zahl ganz bedeutend zurückgeht, wenn in ihrem Heimatlande wieder friedlichere Zustände herrschen. Bis dahin werden wir uns mit diesen Kindern eines unglücklichen Landes gedulden müssen und ihnen unser Gastrecht gerne gewähren; denn nach den Staatsverträgen steht uns nicht das Recht zu, sie von der Universität auszuschliessen. Um aber durch den Zudrang allzu vieler fremder Elemente nicht unliebsame und die Studien schädigende Zustände zu schaffen, haben die Universitätsbehörden zu verschiedenen Massnahmen griffen. In erster Linie erhöhte auf ihren Antrag hin der Erziehungsrat die Gebühren für Ausländer ganz beträchtlich. So zahlen Ausländer 50 Fr. Kanzleigebühr und 15 Fr. an die Kranken- und Unfallkasse, während Schweizer nur je 5 Fr. zu entrichten haben. Dazu wurden die Aufnahmeverbedingungen durch Prüfungen in verschiedenen Fächern, wie Latein, Mathematik und Deutsche Sprache sehr verschärft. Man bezweckte damit, weibliche Studierende mit ungünstiger Vorbildung von der Hochschule fernzuhalten. Um das Studium der Einheimischen durch die Fremden nicht zu beeinträchtigen, wurden den ersten auf vorangehende Anmeldung hin in den Auditorien und Laboratorien der medizinischen Fakultät, sowie der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät Plätze reserviert und bei den praktischen Kursen ihnen der Vortritt gelassen. An der Raumnot tragen die Russen durchaus keine Schuld, denn wenn kein einziger an der Hochschule studieren würde, müsste die Erweiterung derselben doch kommen aus den bereits angeführten Gründen. Dagegen würden dadurch die Staatsfinanzen einen ganz bedeutenden Ausfall erleiden; denn wenn ihre den Professoren gehörenden Kollegiengelder in Wegfall kämen, hätte der Kanton Zürich für die Besoldung der Hochschulprofessoren pro Jahr mindestens 150,000 Fr. mehr zu bezahlen. Die Weghetzung der Fremden kann daher sehr zweischneidig wirken und gerade ins Gegenteil umschlagen; darum mehr Dulden und weniger Schimpfreden gegen sie. Jedes fortgeschrittene Land hat auch seine Kulturmission, und das unsrige gerade die, dass es den Russen zeigt, dass ein Freistaat nur auf der Bildung des ganzen Volkes ruht.

Die gefährlichsten und die allgemeinsten Verwerfungsgründe bilden wohl die Opportunität der Sozialdemokraten, die trotz der Stimmenfreigabe sich geltend machen wird, und der Partikularismus der Landwirte. Ich hörte letztthin am Wirtstische einige, darunter sogar noch einen Kantonsrat, argumentieren: «Die Hochschulvorlage bringt uns Landwirten nichts, wir stehen ihr gleichgültig gegenüber, mögen die Städter sich dafür erwärmen». Diese Standes- oder Berufsinteressenpolitik birgt für unser Staatswesen eine grosse Gefahr in sich. Sie zeigt ein äusserst geringes Verantwortlichkeitsgefühl der Gesamtheit gegenüber und greift nur ein,

wenn es eigene Vorteile zu erkennen gibt. Kehrt sie dann noch wie hier die Spitze gegen die Stadt und will sie eine unnatürliche Kluft zwischen ihren Interessen und denen des Landes öffnen, so ist sie doppelt vom Bösen. Hoffentlich wird aber in den ländlichen Bezirken der Gedanken doch noch genügend Boden finden, dass beide Teile aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig unterstützen müssen. Aber so unvermittelt ist die Stellung zwischen Landwirtschaft und Hochschule doch nicht. Die Lehrer unserer landwirtschaftlichen Schulen, die Wanderlehrer, die Kurse und Vorträge halten, die Tierärzte, holen ihr Wissen an der Hochschule, und in einer ganzen Reihe von Fällen war es gerade die Wissenschaft, die in der Düngung, in der Bodenkultur der Landwirtschaft neue Bahnen wies. Sie spinnt ihre Fäden nach allen Seiten, und es ist daher zu hoffen, dass auch die Mehrheit der Landwirte den schulfreundlichen Sinn unseres Volks bekundet und für die Hochschulvorlage eintritt. Aufklärung tut aber vielerorts noch not, und ich möchte mich dem Ruf des kantonalen Vorstandes anschliessen: Kollegen, sucht die hier angeführten falschen Urteile und Meinungen aufzuklären, tretet Entstellungen und Verdrehungen entgegen und werbet der Vorlage durch euren Einfluss neue Freunde. Am 26. gehe jeder mit einem *Ja* zur Urne, des Spruches eingedenk, dass wenn ein Glied der Schule leidet, alle leiden.



Erziehungsrat und Patentierung der Sekundarlehrer.

Referat des Hrn. Sekundarlehrer *R. Würz* in Winterthur, an der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V., Samstag, den 7. März 1908 in Zürich.

Die Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer kann laut Gesetz nur geschehen, wenn eine Fähigkeitsprüfung vorausgegangen ist.

§ 276, I. Abschnitt des Unterrichtsgesetzes von 1859 sagt: Wer in den Stand der Primar- oder Sekundarlehrer eintreten, oder eine unbedingte Wahlfähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrat zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche werden vom Erziehungsrat nach den Umständen angeordnet. Der Erziehungsrat erlässt hinsichtlich deren nähere Einrichtung die nötigen reglementarischen Vorschriften.

Das am 27. März 1881 erlassene Gesetz betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern verweist ausdrücklich auf die Forderung von § 276 des allgemeinen Schulgesetzes und macht die Patentierung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig. § 3 dieses Gesetzes lautet:

Zur Erlangung eines Patentes für zürcherische Sekundarlehrerstellen sind ausser der in § 276 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 vorgeschriebenen Prüfung folgende Ausweise erforderlich:

- Über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen.
- Über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.
- Über zweijähriges akademisches Studium. Ausnahmsweise können dem Kandidaten einzelne dieser Forderungen vom Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission erlassen werden, sofern der Kandidat das entsprechende Alter hat und die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

Am 11. Okt. 1906 erliess der Regierungsrat ein «Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung

zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer». Die für uns wichtigen Paragraphen lauten:

§ 1. «Wer das Zeugnis der Wahlbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung *in der Regel* durch eine Prüfung auszuweisen.»

Jede Verordnung hat selbstredend auf den durch das Gesetz geschaffenen Grundlagen zu fussen. Dies ist bei § 1 nicht der Fall, so dass er als gesetzwidrig bezeichnet werden muss. Der klare Wortlaut des Gesetzes verlangt *eine Prüfung*; die Verordnung setzt dafür «*in der Regel*», d. h. sie bringt einen der mit Recht so verhassten Kautschukparagraphen an Stelle einer lauteren, ehrlichen Gesetzesvorschrift. Dieses «*in der Regel*» erlaubt nämlich dem Erziehungsrat die Patentierung völlig willkürlich zu gestalten. Wir sagen: Auch der Regierungsrat des Standes Zürich soll des Gesetzes Diener sein und hat kein Recht, Gesetze willkürlich abzuändern.

§ 3 der Verordnung lautet:

Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer.
- b) Über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.
- c) Über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrat einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

Dass dieser § etwas ganz anderes stipuliert als § 3 des Gesetzes von 1881 fällt sofort auf. Er schafft für die Patentierung der Sekundarlehrer dadurch neues Recht, dass der Erziehungsrat den Bewerber ganz oder teilweise von einer Prüfung befreien kann. Die Berechtigung, von gewissen Ausweisen zu befreien, wird verstärkt durch die unheimlich weitgehende Befugnis, von der Prüfung zu dispensieren.

Diese Bestimmung ist die Konsequenz der in § 1 des Reglementes vorgenommenen Gesetzesverletzung. Erwähnt muss noch werden, dass das durch das Gesetz vorgesehene Antragsrecht der Prüfungskommission mit keinem Worte erwähnt, also abgeschafft ist. Der Erziehungsrat erhält so in der Patentierungsfrage vollkommene Autonomie. Die Bestimmung des Reglementes: «Und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat,» verschafft dem Erziehungsrat natürlich auch das Recht, den Kandidaten ganz von der Prüfung zu befreien.

Auch wenn diese Machtfülle gesetzlich sanktioniert wäre, schaffte sie, da ihre legale Anwendung schwer zu kontrollieren ist, zum mindesten eine unsichere Situation. Die Behörde setzt sich durch die Usurpation eines nicht vorhandenen Rechtes Verdächtigungen aus, um so mehr, als sie sich nicht herbeilässt, auf ergangene Anfragen, die sich auf diese Verhältnisse beziehen, die erbetene Auskunft zu geben. So muss geradezu Misstrauen geübt werden, und es läge im Interesse des gesamten Schulwesens, wenn diese Erreger, d. h. die ungesetzlich sich angeeigneten Machtbefugnisse, beseitigt würden.

Wir betonen: Der Erziehungsrat hat durch diese Usurpation ein Gelegenheitsrecht schlimmster Art geschaffen. Auch ausserordentliche Zeiten berechtigen nicht, das Recht

zu beugen. Dass in solchen Zeiten gesetzlich erlaubte Ausnahmen zur Regel werden können, ist auch uns begreiflich; nicht aber, dass Unbequemlichkeiten, Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zu *Gelegenheitsgesetzen* führen dürfen, besonders wenn nicht alle andern Mittel versucht worden sind, normale Zustände herbeizuführen. Und der Erziehungsrat hat sie nicht versucht. In einer gründlichen und nicht widerlegten Studie hat die Sekundarlehrerschaft den wahren Grund des Lehrermangels klargelegt. Es ist, wir wiederholen es nochmals, die beschämend kleine Besoldung, die der Staat den Volksschullehrern heute noch ausrichtet. Waren nicht die Gemeinden in letzter Zeit in hochherziger Weise eingesprungen, müssten die Lehrer am Hungertuch nagen, und sie müssen es da, wo die Staatsbesoldung nicht durch weitgehende Gemeindeunterstützung auf die zum Leben notwendige Höhe gebracht wird. Wir erbaten ein neues Besoldungsgesetz und die Erfüllung folgender Wünsche auf dem Verordnungswege:

1. Bei Ausrichtung der staatlichen Zulagen sollen auch die steuerschwachen Sekundarschulkreise berücksichtigt werden.
2. Anrechnung der obligatorischen Studienjahre bei Ausrichtung der Alterszulagen.
3. Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre und der zu Studienzwecken im In- und Auslande verwendeten Zeit bei Bestimmung der Alterszulage.

Hier konsultierte der Erziehungsrat das Gesetz aufs genaueste und erklärte sich zum Erlass eines bezüglichen Reglementes als inkompotent. Sonderbar, dass hier die gesetzliche Grundlage als nötig erachtet wurde.

Wir begreifen vollständig, wenn in jetzigen Umständen tüchtigen Bewerbern die im Gesetz von 1881 in § 3 unter a, b und c verlangten Ausweise erlassen werden; niemand aber darf und kann es billigen, dass die *Patentschenkung*, eine Folge des neugeschaffenen Rechtes, ungescheut in Mode kommt. Wenn die Lehrer in dieser Angelegenheit ihre Meinung bisher nicht geäussert haben, so liegt der Grund dafür in der Annahme, dass eine solche willkürliche Handhabung der Gesetzesvorschriften ganz ausnahmsweise begründet war durch das Wesen und den Inhalt der einzelnen Fälle, wodurch diese zwar nicht legalisiert, aber begreiflich wurden; nachdem aber dieses Vorgehen Gewohnheitsrecht werden will, muss dagegen Verwahrung eingelegt werden. Das Reglement will die Schenkung dadurch erklären machen, dass die Befähigung durch anderweitige Prüfungen usw. nachgewiesen sei.

Als solche Prüfungen werden erwähnt: Diplom- und Promotionsprüfung. Gewiss gehen auch wir damit einig, dass die Prüfungskommission in den Fächern, da eine mehrwertige Prüfung schon bestanden wurde, eine 2. Prüfung als unnötig und vernunftwidrig erlassen werden soll; hingegen ist durchaus zu verlangen, dass in allen andern Fächern eine ernstgemeinte Prüfung eintrete, und zwar auch in den Fächern, da der Primarlehrer sich schon durch Prüfung ausweisen musste. Selbstredend sollen da nicht grössere Anforderungen gestellt werden als an jene bei der Primarlehrerprüfung. Dies gilt vor allem für die Bewerber, welche den Weg nicht durchs Seminar genommen haben. Es ist doch gewiss wünschenswert und notwendig, dass z. B. die Kunstmächer auch von solchen Lehrern erteilt werden können, damit diese auch allgemein und nicht bloss für die schönen Stellen der geteilten Schulen verwendbar werden. Wir sind mit dieser Forderung nicht unfreundlich gegen die Leute, die nicht den bisher üblichen Bildungsgang genommen haben. Es gibt keinen wärmeren Freund einer allgemeineren Rekrutierung der Sekundarlehrerschaft, als gerade den Sprechenden; aber wir verlangen gleiche Elle für alle. Wir halten ferner dafür, dass die Diplomprüfung denn doch einige Verwandtschaft mit der des Sekundarlehramtes haben sollte. Wir können

das bei den bisher erfolgten Patentierungen nicht überall behaupten. Wir fragen: Welcher Stand, der sich durch Ablegung einer Prüfung das Recht der Berufsausübung erkaufen muss, würde dulden, dass man seine Lücken nach Belieben aus anderen Berufsarten ergänzte. Wäre es dem Lehrer je möglich, auch bei den allerersten Ausweisen *ohne Prüfung* das Recht zu erhalten, z. B. das Pfarramt, das höhere Lehramt oder den Beruf eines Arztes auszuüben?

Der Erziehungsrat hat nun aber durch seine Praxis gezeigt, dass er auch das Patent schenkt, wenn *nicht* Diploms- oder Promotionsprüfung vorliegt. Auf Grund von Schulbesuchen, oder Gutachten unterstelliger Schulbehörden, gefällt sich der Erziehungsrat in der Rolle einer Prüfungskommission, welche über Sekundarlehrerpatente verfügt. So versteht man auch den Grund der Abschaffung des Antragsrechtes der Prüfungskommission. Es hätte wohl unbequem werden können. Ohne dem Erziehungsrat sonst irgendwie nahtreten zu wollen, sprechen wir ihm rundweg die Berechtigung ab, als Prüfungskommission zu amten. Die gegenwärtige Praxis bedeutet geradezu eine Beleidigung der Sekundarlehrerschaft. Wir zitieren einen Passus des Jahresberichtes der Direktion des Erziehungswesens vom Jahr 1906, der so recht deutlich zeigt, wie hoch die Sekundarlehrerschaft eingeschätzt wird:

«Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass tüchtige Primarlehreramtskandidaten nach dem Stande ihres Wissens und *Könnens* (!) sehr wohl in der Lage sind, einer Sekundarschule vorzustehen; ja im gewissen Grade fällt es den Kandidaten unmittelbar nach dem Verlassen des Seminars leichter, eine Sekundarschule zu führen, als z. B. eine erste Primarschulklass oder eine ganze Achtklassenschule.»

Hat man dabei auch überlegt, was für ein Urteil über die methodische Vorbildung der Primarlehrer gesprochen wird und wie man die methodische Bildung der Sekundarlehrer wertet?

Die Schenkung des Sekundarlehrerpatentes an ausserkantonale Sekundarlehrer geschieht nicht nur *gegen die Gesetzesbestimmungen*, sondern steht auch *im Gegensatze zu früherem Usus*, da man sogar ablehnte, ausserkantonale Studierende des Sekundarlehramtes von einzelnen der Zusatzbedingungen des Gesetzes von 1881 zu dispensieren. Die Stadt Zürich erhielt auf ihre Anfrage, ob es angehe, ausserkantonale Lehrkräfte an die verwaisten Lehrstellen zu berufen, die Antwort, es sei ihr gestattet, solche als Verweser zu wünschen; das kant. Patent und damit die Wählbarkeit könne aber erst erteilt werden, wenn sie sich auf Grund ihrer Wirksamkeit im Kanton Zürich über ihre Schulführung ausgewiesen hätten. Wir sehen auch hier, dass der Erziehungsrat als Prüfungsbehörde gewillt ist, zürcherische Sekundarlehrer aus eigener Machtvollkommenheit zu schaffen. Die Auffassung des Erziehungsrates lässt auch folgende Inserate entstehen:

22. I. 1908. Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.

Anmeldungen, auch von seiten nicht zürcherischer Sekundarlehrer, sind samt Zeugnissen zu richten an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Hrn. Pfarrer Altherr in Obfelden, welcher zu jeder weiteren Auskunft bereit ist.

Wir müssen, um gerecht zu sein, bestätigen, dass bei bisherigen solchen Schenkungen, soweit sie uns bekannt sind, die Eignung nicht angezweifelt werden kann; aber wer garantiert uns, dass in Zukunft es immer so sein werde. Nach einigermassen ordentlicher Schulführung kann der Bewerber auf Patentierung hoffen, wenn die Aufsichtsorgane in empfehlendem Sinne einberichten. Dass diesen Behörden, die in überwiegender Zahl aus Laienelementen bestehen, eine so weitgehende Mitwirkung bei der Patentierung der zürcherischen Sekundarlehrer eingeräumt wird, muss die

Lehrerschaft erregen. Wir stellen uns durchaus auf den Standpunkt, den Kollege Ernst Höhn in Nr. 2 des «Pädag. Beobachters» in seinem Artikel «Willkür oder Freizügigkeit» eingenommen hat, und verzichten, in der Annahme, dass dieser noch in Ihrer Erinnerung sei, auf seine Wiederholung. Die Freizügigkeit ist ein altes Postulat der schweizerischen Lehrerschaft; auch die zürcherische steht auf diesem Boden, nur wünscht sie grundsätzliche Regulierung, z. B. mit den Kantonen, die ihren Lehrern gleichwertige Vorbildung zuteil werden lassen, damit alle den gleichen Vorteil geniessen und niemand minderen Rechtes sei.

Die Lehrerschaft ist unruhig geworden; sie fühlt sich in einer gewissen Rechtsunsicherheit. Schenkungen verpflichten. Der Empfänger muss sich Zumutungen gefallen lassen, welche die übrige Lehrerschaft nicht billigen kann, da sie als Beschniedigung ihrer gesetzlichen Rechte erscheinen (dreijährige Verpflichtung). Sie empfindet die neue Praktik als Hemmung in den Bestrebungen für ökonomische Besserstellung; sie weiss für ein solches Vorgehen kein anderes Wort als *Lohndrückerei*. Es erscheint ihr als unbillig, dass von seiten des Staates, der bisher zur Überwindung der durch die allgemeine Verteuerung geschaffenen finanziellen Schwierigkeiten *nichts* getan hat, die Erreichung höherer Zulagen auf dem Gebiete der Gemeinde erschwert wird.

Die zürcherische Lehrerschaft hat die Pflicht, zu sorgen, dass in der Patentierung der Sekundarlehrer wieder klares Recht geschaffen werde; sie hat ferner die Pflicht, darüber zu wachen, dass ihr nicht durch Ausnahmegesetze Elemente zugeführt werden, die ihr besser fern blieben. Sie findet, dass der Erziehungsrat seine Kompetenzen genügend ausnutze, wenn er bei der Prüfung Ausnahmebestimmungen zur Regel werden lässt.

Sie verlangt:

1. *Die Patentschenkungen sollen, weil sie der gesetzlichen Grundlage entbehren, aufhören.*

2. *Die Befreiung von einer Prüfung soll auf Antrag der Prüfungskommission nur in den Fächern stattfinden, wo Promotions- oder Diplomprüfung den klaren Beweis erbracht haben, dass mindestens gleichwertige Leistungen zu verzeichnen sind. In allen andern Fächern sind diese Kandidaten den Studierenden des Sekundarlehramtes gleichzustellen.*

3. *Ehe der Erziehungsrat weiteren ausserkantonalen Lehrkräften ohne Prüfung die Wahlfähigkeit zuerkennt, ist unter den in Frage kommenden Kantonen durch Konkordat die Freizügigkeit grundsätzlich zu regeln.*

* * *

Nach gewalteter, sehr gründlicher *Diskussion* wurde den Anträgen einmütig zugestimmt und der Kantonalvorstand beauftragt, sie in begründeter *Eingabe* dem Erziehungsrat einzureichen.



Landsekundarschüler und Kantonsschule.

(Korr.)

Wir befinden uns wieder in der Jahreszeit, da die Eltern austretender Sekundarschüler sich umzusehen pflegen, wie sie ihre Söhne bei tüchtigen Meistern oder in einer höhern Schulanstalt zur Berufslehre oder weitern allgemeinen Ausbildung unterbringen können.

Dabei haben die Lehrer an Sekundarschulen auf dem Lande gelegentlich die unangenehme Beobachtung zu machen, dass von massgebender Stelle, bei der sich besorgte Familienväter erkundigen, geäussert wird, die Sekundarschulen auf

der Landschaft (auch geteilte) ständen nicht so auf der Höhe der Zeit, dass ihre guten Schüler ohne weiteres in die entsprechende Klasse der Industrie- oder Handelsschule überreten könnten. So wird absichtlich oder unabsichtlich (wir wollen das letztere hoffen) die Ansicht verbreitet, als ob die Sekundarschulen auf dem Lande nicht das leisteten, was man von ihnen verlangen dürfte. Das Gleiche leistet sich, wie uns scheint, der hohe Erziehungsrat. (Vide «Amtliches Schulblatt 1908, Nr. 2, Seite 34.») Dort heißt es wörtlich:

«Nach Beschluss des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen denken, besonders empfohlen, in deren erste Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die zweite. Doch ist für die in die zweite Klasse eintretenden Schüler, deren Vorkenntnisse gewisse Lücken aufweisen, besonderer Nachhilfeunterricht im Sommer eingerichtet. Sie erhalten bei der Anmeldung den Lehrplan der I. Klasse. Den Sekundarlehrern wird auf ihren Wunsch vom Rektorat eine Zusammenstellung der Prüfungsforderungen zur Einsicht und *eventuellen Benutzung für Spezialrepetitionen zugestellt.*»

Ob der Erziehungsrat mit solchen Beschlüssen die Stimmung des Landvolkes zugunsten eines künftigen Mittelschulgesetzes fördert, wird die Zukunft lehren; wir möchten es jetzt schon bezweifeln. Wäre es wirklich ein Ding der Unmöglichkeit, den Lehrplan der Industrieschule I. Klasse so umzugestalten, dass ein guter Sekundarschüler ohne Extradrill in die II. Klasse der kantonalen Lehranstalt überreten könnte?

Wir geben gerne zu, dass Landsekundarschüler, welche an die Kantonsschule überreten, naturgemäß im Anfang etwas schüchtern und zurückhaltend sind und damit den Schein erwecken, als ob sie nicht so viel könnten, wie ihre «auf der Höhe» stehenden Kameraden aus der Stadt.

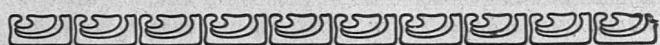
Die Zeugnisse, die solche Schüler im Anfang erhalten, fallen gewöhnlich auch so aus, dass man auf den ersten Blick den Eindruck erhalten möchte, es seien wirklich die «Landknaben» die Mindervorgeschriften als die «Söhne» der Stadt. Durch ein solches Vorgehen wird den Lehrern auf dem Lande, nach kaum halbjähriger Beobachtung eines Schülers, der in ganz andere Verhältnisse gekommen ist, indirekt der Vorwurf gemacht, die Zeugnisse vom Lande seien viel zu gut und der Schüler habe sie nicht verdient. Obschon wir auch Lehrer kennen, die viel zu gute Zeugnisse geben, müssen wir uns dagegen wehren, dass man allgemein eine solche Ansicht zu verbreiten sucht. Wir kennen nämlich Beispiele genug, die zur Genüge beweisen, dass die Landschüler gar nicht so zurück sind, wie es den Anschein hat. Hat sich ein solcher Landknabe aus seiner ersten Verwunderung an der Kantonsschule etwas erholt, hat er sich an den neuen Schulbetrieb allmählig gewöhnt, dann auf einmal wird er auch vom Professorengeist als gut befunden, dann erhält er auch seine guten Noten und daran ist natürlich in den Augen des auf einmal klug gewordenen Sohnes und seines manchmal hochgestellten Vaters niemand anders schuld als die neue Schulanstalt, die in einem halben oder ganzen Jahr so Wunderbares zu wirken vermochte, dass dem beglückten Schüler und seinen Eltern fast Hören und Sehen verging und weiter wird dann konsequent geschlossen: «Mit der Sekundarschule ist es halt doch nicht so weit her.» Solche Erfahrungen berühren unangenehm und sind dazu angetan, dem pflichtgetreuen Lehrer die Lust am Unterrichte zu rauben.

Ein weiterer Übelstand, der dem Lehrer auf dem Lande nicht gleichgültig sein kann, ist der, dass den im Zustand ihrer geistigen Entwicklung stehenden jungen Leuten ein Geist eingepflanzt wird, der sie auf ihre Vorbereitungsanstalt, die Sekundarschule, mit Geringschätzung herunterblicken und über sie abschätzend urteilen lernt. Das letztere tun kaum den

Knabenschulen entwachsene junge Leute einer Anstalt gegenüber, wo glücklicherweise neben dem blossem Wissen auch noch etwas auf wirkliche Erziehung gegeben wird und wo Ungehörigkeiten und Vergehen nicht so häufig vorkommen, wie es laut letztem Synodalbericht an unserer zürcherischen Kantonsschule der Fall zu sein scheint. Wir wollen nicht der Anstalt einen Vorwurf machen, sondern nur darauf hinweisen, dass es durchaus nicht im Interesse einer guten Erziehung liegt, wenn dem Knaben vom Lande gesagt wird: «Du kommst vom Land, du bist nicht auf der Höhe.» Wenn der «höhere» Lehrer so die Arbeit der Landschule minder wertet und die Leistungen herunterwürdigt, so mag es dann vorkommen, dass gewisse «Herrchen» sich hinter seinem Rücken allerlei glauben erlauben zu dürfen, weil er selbst die Achtung vor der Lehrerschaft hat untergraben helfen.

Es ist ja wahr, dass auf der Sekundarschulstufe nicht alles gleich von Anfang an wissenschaftlich behandelt werden kann, weil noch viele Mittelbegabte nachgenommen werden müssen; aber dass deswegen dann die Landknaben schon nach dem zweiten Sekundarschuljahr in die erste Klasse der Industrieschule eintreten und so ein Jahr früher dem Elternhaus entrückt werden sollen, das können wir nicht recht begreifen, und dass man sie beim Eintritt in die II. Klasse als Minder-vorgesetzte behandelt, müssen wir als ungerecht taxieren. Wir kennen Beispiele genug, dass sich solche «Landknaben» in kurzer Zeit intellektuell und moralisch so gut entwickelt haben, wie ihre Kollegen in der Stadt.

Etwas mehr Fühlung zwischen Sekundarschule und Kantonsschule wäre dringend zu wünschen; aber durch Herabwürdigung der erstern wird das nicht erreicht und damit ist auch einem künftigen Mittelschulgesetz nicht gedient.



Einst und jetzt.

(Eingesandt.)

Während der Zeit vom 30. März bis 3. April fanden in Küssnacht und Zürich die Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Primarlehrer statt, die für 89 Kandidaten (56 männliche und 33 weibliche) den gewünschten Erfolg hatten. Diese Examen riefen im Schreibenden alte Erinnerungen wach und regten ihn zu Vergleichen an, die vielleicht auch weitere Kreise interessieren. Als er sich über die Befähigung zum Dienst in der zürcherischen Volksschule auszuweisen hatte, stand an der Spitze des Staatsseminars in Küssnacht Dr. Heinrich Wettstein, ein zielbewusster Charakter; ein Mann von umfassendem Wissen und gewaltiger Arbeitskraft. In anspruchsloser Bescheidenheit leitete Direktor Wettstein die Prüfung, und nicht nur seine Mitarbeiter und Schüler, sondern auch die Experten und Zöglinge anderer Anstalten wussten und anerkannten, dass er überall zum Rechten sah. Die Hoheit des Staates, der seine Organe erst prüfte, bevor er sie mit dem wichtigen Amte des Erziehers betraute, verkörperte sich gewissermassen in dem einfachen Manne. Zu Wettsteins Zeiten hatten sich alle Kandidaten in Küssnacht vor einer und derselben Prüfungskommission zu stellen; an alle wurden die gleichen Forderungen gestellt; alle nach dem gleichen Maßstab beurteilt. So sorgte der Staat bestmöglich dafür, dass die heranwachsende Jugend «nach übereinstimmenden Grundsätzen» zu «geistig-tätigen, bürgerlich-brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen» erzogen würde.

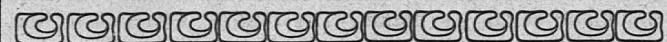
Nach Wettsteins Tod (1895) änderte man die Prüfungsordnung wiederholt. Die diesjährigen Prüfungen wurden nach dem «Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer» (vom 27. Dez. 1907) durchgeführt. Jetzt sind die Prüfungen *dezentralisiert*. Nur

die Zöglinge des Staatsseminars werden noch in Küsnacht, die Abiturienten des Evangelischen Seminars in Unterstrass-Zürich und die Schülerinnen des Städtischen Lehrerinnenseminars dagegen in Zürich geprüft. An Stelle der Einzelprüfungen sind *Gruppenprüfungen* (4—5 Kand.) getreten. Die Zöglinge von Küsnacht und die Schülerinnen des Lehrerinnenseminars werden von *ihren Lehrern*, die Zöglinge von Unterstrass von Experten auf ihr Wissen und Können geprüft. «Die mündliche Prüfung der Kandidaten, die aus den vom Staate errichteten oder unterstützten Seminarien hervorgehen, soll sich im wesentlichen auf den *Stoff des letzten Jahresskurses*, in Mathematik und Physik auf den Stoff der letzten zwei Jahresskurse beschränken», sagt § 14 des Reglementes.

Wohl erstreckt sich die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer auf sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer des Staatsseminars (s. § 10 des Regl.); aber da eine Reihe Fächer in den oberen Klassen gar nicht mehr gelehrt wird, so setzt man einfach in Botanik und Zoologie, Mineralogie und Geologie, Chemie, Geographie und allgemeiner Geschichte *Durchschnittszahlen* aus den *Semesterzeugnissen* in das Prüfungszeugnis ein. Das muss für Lehrer und Schüler ausserordentlich angenehm sein. Wenn der Lehrer mit seinem Stoff nicht fertig wird, was tut's; er wird nur über das fragen, was er durchgearbeitet hat. Es bleibt zwar «den Examinatoren und Experten unbenommen, auf die Grundlagen des Lehrstoffes der früheren Jahre zurückzugreifen» (§ 14); aber der Examinator der zugleich Lehrer ist, wird es mit Vorsicht tun, und der Experte wird sich hüten, von seinem Rechte unter normalen Verhältnissen Gebrauch zu machen, weil man ihm das als Gehässigkeit deuten könnte. Zudem müssen «neben dem Ergebnis der Prüfung auch die *Leistungen während der Schulzeit* in billiger Weise berücksichtigt» werden (§ 24). Damit wird nun freilich dem Seminarlehrer eine Machtfülle in die Hand gelegt, die verhängnisvoll werden könnte. Wie, wenn der Lehrer einen seiner Schüler unterschätzt? Dann hätte dieser wenigstens in den Fächern, in denen nicht geprüft wird, keine Gelegenheit, seine wirkliche Leistungsfähigkeit zu beweisen. Dieser Nachteil wird für die Schüler dadurch ausgeglichen, dass sie die fraglichen Fächer vollständig vernachlässigen dürfen, nachdem sie durchgearbeitet worden sind. Ob dies aber für ihre spätere Wirksamkeit in der Volksschule ein Vorteil ist, ist eine andere Frage. Noch grösseres Bedenken erregt der Umstand, dass bei der heutigen Beurteilung der Lehramtskandidaten ein *einheitlicher Masstab* fehlt. Innerhalb der gleichen Anstalt zensieren die Lehrer die Leistungen der Schüler nicht in übereinstimmender Weise; noch grösser wird der Unterschied von Anstalt zu Anstalt sein. Und da soll man die Semesternoten als massgebend anerkennen? Der Willkür wird hier Tür und Tor geöffnet. Die einheitliche Beurteilung, die früher durch die führende Stellung des Staatsseminars gesichert war, ist dahin. Einen Schatten davon sucht das Reglement zu retten, indem es in § 4 festsetzt: «Durch geeignete Massnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden»; aber was zu diesem Zwecke durch das Reglement vorgesehen wird, ist durchaus ungenügend. Ist eine «einheitliche Beurteilung» überhaupt denkbar, wenn in wichtigen Fächern verschiedene Kommissionen in Zürich und Küsnacht prüfen?

Offensichtlich ist das Bestreben, die Lehramtskandidaten durch den neuen Prüfungsmodus zu entlasten. Man kann das begrüssen, wenn es nicht in allzuweit gehendem Masse geschieht. In unserer feministisch durchseuchten Zeit ist aber die Gefahr gross, dass man mit der Entlastung und Nachsicht zuweit gehe. Arbeiten lernt man nur durch arbeiten; wer es im Seminar nicht lernt, wird es vor seiner Schulkasse

auch nicht können. Wem die Kräfte fehlen, um eine Examenleistung auf sich zu nehmen, dem werden sie auch in der Praxis versagen. Bis zur Stunde hatte des zürcherischen Primarlehrerpatent einen Wert, sorge man dafür, dass es ihn nicht verliere.



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

3. Vorstandssitzung,

Donnerstag, 27. Februar 1908, abends 5^{1/4} Uhr, im «Merkur» in Zürich I.

1. Das *Protokoll* vom 13. Januar wird verlesen und genehmigt.

2. Die Traktandenliste für die ausserordentliche *Delegiertenversammlung* vom 7. März 1908 wird wie folgt festgesetzt: 1. Protokoll. 2. Namensaufruf. 3. Mitteilungen. 4. *Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz der Volkschullehrer*; Anträge des Kantonavorstandes; Referent Herr Sekundarlehrer *Wetter* in Winterthur. 5. *Zur Patentierung der Sekundarlehrer*; Anträge der Vorstände des Z. K. L. V. und der Kant. Sekundarlehrerkonferenz; Referent Hr. Sekundarlehrer *Wirs* in Winterthur.

3. Die *ordentliche Delegiertenversammlung* soll auf Samstag, den 23. Mai 1908, nach Winterthur einberufen werden. Die Traktandenliste wird folgendermassen festgesetzt: 1. Abnahme der Jahresrechnung für 1907; 2. Entgegennahme des Jahresberichtes für 1907; 3. Wahl des Kantonavorstandes und der Rechnungsrevisoren. 4. *Die Lehrerbildung an der Universität Zürich*. Referat von Herrn Gust. Egli, Sekundarlehrer in Zürich V.

4. Die *ordentliche Generalversammlung*, die gemäss § 2 der Statuten vom Dezember 1906 je am Schlusse der Amtsduauer stattzufinden hat, wird auf Samstag, den 9. Mai 1908, angesetzt. Um jedem Mitgliede des Z. K. L.-V. Gelegenheit zu geben, sich zu den Anträgen über die Grundlagen für ein neues Besoldungsgesetz zu äussern, sollen diese der Generalversammlung vorgelegt und von Wetter begründet werden. Sodann wurde beschlossen, unsere Vertreter im Erziehungsrat einzuladen, über die Tätigkeit des Erziehungsrates in der zu Ende gehenden Amtsduauer zu referieren.

5. Die *Jahresrechnung für 1907*, die bei den Mitgliedern des Vorstandes zirkuliert hat, wird dem Quästor abgenommen und der ordentlichen Delegiertenversammlung Gutheissung beantagt.

6. Eine Sekundarschulpflege und eine Primarschulpflege ersuchen den Vorstand um *Empfehlung* tüchtiger Lehrer. Beiden Gesuchen kann entsprochen werden.

7. Es wird Nr. 3 des *Vereinsorgans* festgestellt.
8. Einige Geschäfte persönlicher Natur eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Dauer der Sitzung 3^{1/4} Stunden.

Hd.

* * *

4. Vorstandssitzung,

Donnerstag, den 5. März 1908, abends 5^{1/4} Uhr, im «Merkur», Zürich I.

1. Das *Protokoll* vom 6. und 27. Februar 1908 werden verlesen und genehmigt.

2. Wetter referiert über die *Grundlagen für ein neues Besoldungsgesetz für die Volkschullehrer*. Nach gewalteter Diskussion werden die Anträge an die Delegiertenversammlung vom 7. März 1908, wie sie sich in Nummer 5 des P.-B. finden, bereinigt. Das Referat wird Wetter übertragen.

3. Es werden noch einige *Anfragen* und Mitteilungen erledigt.

Dauer der Sitzung 3 Stunden. *Hd.*

* * *

5. Vorstandssitzung

Donnerstag, den 2. April 1908, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Entschuldigt abwesend Maurer.

1. Die Protokollführung wird Wettstein übertragen.

2. Von unsrern *Eingaben an den Erziehungsrat* sind abgegangen:

am 9. März diejenige wegen Teuerungszulagen,

am 16. März diejenige wegen eines neuen Besoldungsgesetzes,

am 23. März diejenige wegen der Patentschenkung.

3. Von Kollege *Kirchhofer* in Höngg ist die Begründung seines Antrages an der Delegiertenversammlung vom 7. März a. c. eingetroffen; die Eingabe wird Wetter zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Die Meinung Kirchhofers geht dahin, es sei der Erziehungsrat zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass der Kantonsrat im nächsten Budget den Posten für die Staatszulagen an die Gemeindezulagen der Lehrer erhöhe.

4. Dem Gesuche eines Kollegen, dessen Schulpflege vom Präsidenten der Schulpflege in der Gemeindeversammlung angegriffen wurde, es möchte der Vorstand des Zürch. Kantonalen Lehrervereins Einsicht von der Schule nehmen, wird entsprochen.

5. Das Gesuch eines Kollegen um Unterstützung der Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers wird berücksichtigt.

6. Für den April wird, da genügend dringlicher Stoff vorhanden, die Herausgabe von zwei Nummern des «Päd. Beob.» beschlossen.

7. Einem Kollegen wird der Zins für ein zurückbezahltes Darlehen erlassen.

8. Weitere Traktanden persönlicher Natur, die sich nicht zur Veröffentlichung eignen, verhelfen der Sitzung zu einer Dauer von 3 $\frac{1}{2}$ Stunden.

* * *

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, 7. März 1908, nachmittags 2 Uhr, im Auditorium IV der Universität Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll.

2. Namensaufruf.

3. Mitteilungen.

4. *Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz der Volksschullehrer*; Anträge des Kantonalvorstandes; Referent Hr. Sekundarlehrer *Wetter* in Winterthur.

5. *Zur Patentierung der Sekundarlehrer*; Anträge der Vorstände des Z. K. L.-V. und der kant. Seminarlehrerkonferenz; Referent Hr. Sekundarlehrer *Wirz* in Winterthur.

1. Das *Protokoll* liegt vor.

2. *Namensaufruf*: Abwesend sind: *Kull*, Zürich; *Seidel*, Zürich; Dr. *Wüssler*, Zürich; Dr. *Meierhofer*, Zürich; *Langemann*, Ofselden; *Thalmann*, Pfäffikon (entsch.).

3. Mitteilungen.

a) Der Präsident widmet dem im besten Mannesalter vom Tod dahingerafften Lehrer und Dichter *Rudolf Brendli* in Otelfingen einen warmen Nachruf. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.

b) Das *Presskomite* soll gemäss Vorstandsbeschluss auf Samstag, 21. März, einberufen werden. Traktandum: Hochschulbauvorlage.

c) Die *ordentliche Delegiertenversammlung* soll Samstag, 23. Mai 1908, in Winterthur stattfinden.

d) Der Erziehungsrat hat unsere Eingabe vom 15. Jan. betr. *Teuerungszulage* im empfehlenden Sinne an den Regierungsrat weitergeleitet.

4. Grundsätze für ein neues Besoldungsgesetz.

Wetter begründet ausführlich und klar die Anträge des Vorstandes, die mit einem kleinen Zusatz einstimmig angenommen werden. (Siehe «Päd. Beobachter», Nr. 5.)

5. Zur Patentierung der Sekundarlehrer.

Wirz verlangt in seinem sachlichen und sehr entschiedenen Votum, dass die Patentschenkungen, weil sie der gesetzlichen Grundlage entbehren, aufhören. Ehe der Erziehungsrat weiteren ausserkantonalen Lehrkräften *ohne Prüfung* die Wahlfähigkeit anerkennt, ist unter den in Frage kommenden Kantonen durch Konkordat die *Freizügigkeit* der Lehrer grundsätzlich zu regeln. (Referat und Anträge finden sich an leitender Stelle des «P. B.»)

6. Allfälliges.

a) Die in der Versammlung anwesenden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat, die HH. *Nationalrat Fritschi* und *Seminardirektor Dr. Hollinger*, erklären sich mit den Anträgen der Referenten einverstanden und werden die heute von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse im Erziehungsrat verteidigen.

b) *Fritschi* erklärt, dass er schon im *November 1907* bei Anlass der Budgetberatung — also rechtzeitig — eine Erhöhung der Besoldungsansätze für die Volksschullehrer verlangt habe.

c) Es wird eine zweite Eingabe an den Erziehungsrat um Gewährung von Teuerungszulagen beschlossen, deren Wünsche nun so bescheiden sind, dass der Kantonsrat sie erfüllen kann. (S. «Päd. Beob.» Nr. 4.)

d) Im Nationalrat hat *Fritschi* eine von 55 Ratsmitgliedern unterzeichnete Motion eingereicht, die eine *Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule verlangt*.

Die Voten der beiden Erziehungsräte machten auf die Versammlung einen sehr guten Eindruck. Der Präsident dankte den Herren für ihre wertvollen Auskünfte und für ihre Arbeit im Dienste der Schule und Lehrerschaft.

Schluss 6 Uhr.

M. r.

* * *

Versammlung des Presskomites

Samstag, den 21. März 1908, nachmittags 2 Uhr, im Sternen, Uster.

Entschuldigt abwesend J. Hertli, Andelfingen.

Nach einem kurzen Begrüssungswort des Präsidenten wird

i. Das *Protokoll* der Sitzung vom 2. Februar 1907

verlesen und unter Verdankung genehmigt.

2. Propaganda für die Hochschulbauvorlage.

Der Präsident Hardmeier erinnert einleitend an den einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. März a. c., energisch für die Vorlage einstehen zu wollen. Vorauslängig hat der Vorstand den von Prof. Dr. *Lang* im Schosse der Akademikerversammlung in Zürich gehaltenen Vortrag in den «Pädag. Beobachter» aufgenommen. Was wollen wir weiter tun?

Die *Diskussion* wird erfreulicherweise sehr ausgiebig benutzt und führt zu folgenden Beschlüssen:

i. Hr. Prof. Dr. *Lang* soll ersucht werden, dem Vorstand des Z. K. L.-V. zuhanden der Mitglieder des Presskomites zirka 20 Exemplare der Zeitschrift «Wissen und Leben» zuzustellen. (Die letzte Nummer dieser Zeitschrift enthält einen vorzüglich orientierenden Artikel aus der Feder des eifrigsten Verfechters der Hochschulbauvorlage.)

II. Der Vorstand erhält den Auftrag, sofern ein Kollektivauftruf zugunsten der Hochschulbauvorlage lanciert wird, diesen Aufruf zu unterzeichnen.

III. Dem Vorstand wird Weisung gegeben, sofern er es für nötig findet, ein kräftiges *Inserat* zur Empfehlung der Hochschulbauvorlage zu erlassen.

IV. Die Mitglieder des Presskomites sind ersucht, in Verbindung mit den Sektionsvorständen die Aktion für die Hochschulbauvorlage durch Einsendungen in den Text- und Inseratenteil der Bezirksblätter zu unterstützen.

Sämtliche Beschlüsse wurden *einstimmig* gefasst und sollen den Mitgliedern des Presskomites gedruckt zugestellt werden.

Im Auftrage des Vorstandes ersucht der Präsident die Anwesenden, ihre Kollegen zu Stadt und Land aufzufordern, für die Vorlage *Freunde zu werben* und am 26. April a. c. manhaft für die *Ehre des Standes Zürich* durch Annahme der Hochschulbauvorlage einzustehen. (Lebhaftes Bravo.)

3. Das Presskomite und der «Päd. Beobachter».

Der Vorstand wünscht, dass die Herren vom Presskomite den «Päd. Beobachter» fleissiger bedienen, als dies bis heute geschehen ist. Will das Vereinsorgan wirklich ein *Sprechsaal* der zürcherischen Lehrerschaft sein, so sollte nicht bloss der Kantonalvorstand darin sprechen müssen. Die Mitglieder des Presskomites erklären sich bereit, den «Päd. Beobachter» in Zukunft bedienen zu wollen.

4. Presse und Schule.

Einige Mitglieder des Presskomites bedauern die schul- und lehrerfeindliche Haltung verschiedener Lokalblätter und eines täglich erscheinenden, weitverbreiteten Organs, das in sehr weitgehendem Mass die Sensationslust des Publikums zu befriedigen sucht.

Es ist dringend zu wünschen, dass die HH. Redaktoren schon im Interesse der *Schuldisziplin* gehässigen und verletzenden Artikeln die Aufnahme verweigern und eventuell die Einsender zur Beschwerdeführung an die zuständigen Behörden weisen. Es wird gegenwärtig — vielleicht mit einem Recht — viel geklagt über die *Verrohung der Schuljugend* namentlich in den Städten. An dieser betrübenden Erscheinung trägt eine gewisse *Skandalpresse*, deren Erzeugnisse natürlich auch von den «Jungen» eifrig studiert werden, nicht die kleinste Schuld.

Die zürcherische Lehrerschaft ist dankbar für jede gerechte, objektive Kritik ihrer Leistungen; aber gegen die Aufnahme ungerechter, die Jugend vergiftender Zeitungsartikel, muss sie im *Interesse der Schule* protestieren.

Mit dem Wunsche, der 26. April möchte für den Kanton Zürich ein *Ehrentag* werden, schliesst der Präsident die Verhandlungen um 5^{1/2} Uhr. *M. r.*

* * *

Ergebnis der Sammlung für den Kurunterstützungsfond des S. L.-V. im Kanton Zürich.

Zu Ostern 1906 hat die Kommission für Erholungs- und Wanderstationen des Schweiz. Lehrervereins einen Auftrag an alle Lehrer des Schweizerlandes ergehen lassen, in dem sie mitteilte, dass diese neue wohltätige Institution in Kraft treten werde, sobald der Fonds eine Höhe von 25,000 Fr. erreicht habe. Mit viel Mühe und Hingabe seien bis jetzt 13,000 Fr. zusammengebracht worden, und wenn die bisherige Art der Aufnung fortgesetzt werde, würde es noch mindestens 8 Jahre gehen, bis die notwendige Fondssumme erreicht wäre. Bis dahin aber könnte noch manches Lehrerleben dahinsinken; könnten neben der Krankheit des Ernährers Elend und Kummer in vielen Lehrerfamilien ein-

ziehen, weil eben der Vater sich nicht rechtzeitig eine richtige Kur zu leisten vermochte. Der Aufruf schloss mit den Worten:

«Wir gelangen daher an alle Mitglieder unserer Institution. Wir bitten Sie herzlich, Sie möchten in allen Landesteilen in Bälde eine rege Agitation in obigem Sinne inszenieren; Sie möchten zu diesem Zwecke in den Lehrer-Verenien und Konferenzen aufklärend und animierend wirken; Sie möchten auch Schul- und Lehrerfreunde und Schulbehörden mit der gewiss edlen Bestrebung bekannt machen, und möchten in entsprechendem Sinne auch in der Presse, vorab in der pädagogischen, wirken. Möge unsere Bitte bei keinem vergeblich sein; mögen recht viele mildtätige Hände diesem guten Zwecke sich öffnen und so ein Werk schaffen helfen, das eine segenbringende Wirkung ausüben wird und zugleich Zeugnis ablegt von der christlichen Nächstenliebe und Solidarität, die im Herzen der schweizerischen Lehrerschaft tatkräftig lebt und wirkt.»

Gestützt auf diesen Aufruf beschloss der Vorstand des kantonalen Lehrervereins, die Sammlung in den einzelnen Bezirkssektionen durch die Vorstände vornehmen zu lassen und den Gesamtbetrag als «Sammlung des zürch. kantonalen Lehrervereins» an den S. L.-V. weiter zu leiten. Die Delegiertenversammlung stimmte diesen Anträgen freudig zu, von der Erwagung ausgehend, dass es die erste Pflicht der helfenden Nächstenliebe ist, die noch Lebenden zu unterstützen, um sie so möglichst lang ihrer Familie zu erhalten.

Wohl ist es etwas lange gegangen, bis wir den Betrag aus allen Bezirken erhalten haben; aber wir hoffen zuverlässiglich, die Kommission für Erholungs- und Wanderstationen werde uns deshalb nicht zürnen; denn der langen Frist entspricht zu unserer Freude auch das schöne Ergebnis der Sammlung.

Die nachfolgende Tabelle gibt das Resultat der einzelnen Bezirkssektionen wieder:

1. Zürich	Fr. 763.—
2. Affoltern	» 60.—
3. Horgen	» 251.—
4. Meilen	» 166.—
5. Hinwil	» 630. 10
6. Uster	» 727.—
7. Pfäffikon	» 240.—
8. Winterthur	» 625.—
9. Andelfingen	» 64.— direkt eingesandt
10. Bülach	» 62. 75 , ,
11. Dielsdorf	» 54.—
Aufrundung a. d. Kasse	» 37. 15
Summe	Fr. 3700.—

Der Vorstand des Z. K. L.-V. dankt allen Bezirksvorständen für die Durchführung der Sammlung, allen Kapitelspräsidenten, die ein empfehlendes Wort sprachen und allen den Gebern recht herzlich. Möge es diese Ostergabe des Z. K. L.-V. dem S. L.-V. möglich machen, die gewiss Segen bringende Institution mit möglichster Beschleunigung in Tätigkeit treten zu lassen!

Ernst Wetter,
Winterthur, 12. April 1908. Quästor des Z. K. L.-V.

* * *

Sektionswahlen.

Sektion Hinwil.

Delegierter: Th. Frauenfelder, Lehrer Rüti.

Sektion Dielsdorf.

Quästor (zugleich Vizepräsident): Ad. Moor, Lehrer, Niedersteinmaur, an Stelle des verstorbenen R. Brendli, Lehrer in Otelfingen.